



Ausgabe 161 – 05. Juni 2024

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

4. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms vom 04.06.2024

Seite 6

Impressum

4. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 04.06.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), hat der Senat der Hochschule Worms am 24. April 2024 die 4. Ordnung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 97 vom 14. Januar 2020, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 2023 (Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 154 vom 06. Oktober 2023, S. 2ff.) verabschiedet. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 21.05.2024, AZ: 7233-0046#2024/0001-1501 15313, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

Die Hochschulauswahlsatzung vom 14. Januar 2020 - zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2023, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Global Trade Management und Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird

1. die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 32 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.
2. nach § 24 Abs. 2 StPVLVO folgende Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) festgelegt:
 - a. für das Sommersemester 15.12.
 - b. für das Wintersemester 15.06.

(2) In Bachelorstudiengängen, bei denen gem. Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 04. April 2019 im Rahmen der Vergabe der Studienplätze eine vom jeweiligen Fachbereichsrat anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung neben der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium herangezogen wird, bestimmt sich der Rangplatz nach einer errechneten Punktzahl. Eine Listung der anerkannten Berufsausbildungen sowie das entsprechende Verfahren zur Bildung der Punktzahl werden in Anlage A dieser Satzung festgelegt.

2. Anlage A und Anlage B werden aufgehoben.
3. Die bisherige Anlage C wird Anlage A und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Wintersemesters 2024/25 Anwendung.

Worms, 04. Juni 2024

gez. i.V. Herr Prof. Dr. Hans Rück
Vizepräsident

Präsident der Hochschule Worms

Anlage A:

Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Punktzahl aufgrund eines Nachweises einer abgeschlossenen und anerkannten Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung:

Die Vergabe der Studienplätze gem. dieser Anlage gilt für die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IM/HM und die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms.

Auswahlkriterien:

Dem Auswahlverfahren der oben genannten Studiengänge liegen die folgenden Auswahlkriterien zugrunde:

Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Gewicht von maximal 90 Punkten als Auswahlkriterium berücksichtigt.

Eine anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung wird mit einem Gewicht von 10 Punkten als weiteres Auswahlkriterium berücksichtigt.

Berechnung der Punktzahl:

Die Punktzahl (P) setzt sich zusammen aus der Summe ($P_a + P_b$)

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 90 Punkte ergeben kann:

$$P_a = 100 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der Punktzahl (P_b) in Höhe von 10 Punkten, die aufgrund des Nachweises einer anerkannten und abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben werden (P_b).

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)
1,0	90	2,0	80	3,0	70
1,1	89	2,1	79	3,1	69
1,2	88	2,2	78	3,2	68
1,3	87	2,3	77	3,3	67
1,4	86	2,4	76	3,4	66
1,5	85	2,5	75	3,5	65
1,6	84	2,6	74	3,6	64
1,7	83	2,7	73	3,7	63
1,8	82	2,8	72	3,8	62
1,9	81	2,9	71	3,9	61
				4,0	60

Zu b)

Gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften werden die folgenden Berufsausbildungen bei den Bachelorstudiengängen der Studienrichtung IM/HM und der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein:

Automobilkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - E-Commerce
Bankkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Einzelhandel
Betriebswirt/in - allg. Betriebswirtschaft	Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Betriebswirt/in - Außenhandel	Kaufmann/-frau - Gesundheitswesen
Eurokaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Groß- und Außenhandel
Eventmanager	Kaufmann/-frau - Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung	Kaufmann/-frau - Marketingkommunikation
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Kaufmann/-frau - Spedition und Logistikdienstleistung
Fachkraft für Hafenlogistik	Kaufmann/-frau - Tourismus und Freizeit
Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel	Kaufmann/-frau - Verkehrsservice
Finanzassistent/in	Kaufmann/-frau - Versicherungen und Finanzen
Handelsfachwirt/in (Abi-Ausbildung)	Kaufmännische/r Assistent/in / Wirtschaftsassistent/in
Hotelkaufmann/-frau	Luftverkehrskaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau	Medienkaufmann/-frau Digital und Print
Industriekaufmann/-frau	Personaldienstleistungskaufmann/-frau
Informatikkaufmann/-frau	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
Investmentfondskaufmann/-frau	Schifffahrtskaufmann/-frau
IT-System-Kaufmann/-frau	Servicekaufmann/-frau - Luftverkehr
Kaufmann/-frau - audiovisuelle Medien	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau - Büromanagement	Tourismuskaufmann/-frau Privat- u. Geschäftsreisen
Kaufmann/-frau - Dialogmarketing	Veranstaltungskaufmann / - frau

Gemäß dem Beschluss des Fachbereichs Informatik werden für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildungen gemäß dem Verzeichnis der anerkannten Berufsausbildungen des BIBB, mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mind. 36 Monaten, als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein.

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Berufsausbildung ist ein entsprechender Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung als Teil der Bewerbungsunterlagen.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG). Diese Position ist derzeit vakant.
Die Vizepräsidenten der Hochschule vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten, vgl. § 82 Abs. 1 S. 4 HochSchG. Diese sind Herr Prof. Dr. Zdravko Bozakov, Herr Prof. Dr. Hans Rück und Herr Prof. Dr. Patrick Sinewe.
Ihre Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4 HochSchG).
Die Hochschule Worms wird demnach bis auf Weiteres durch die genannten Vizepräsidenten vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:
i. V. der Vizepräsident der Hochschule Worms, Herr Prof. Dr. Hans Rück